

Richard U. Haakh

Richter (am Verwaltungsgericht) i.R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema Grundlagen des Verwaltungshandelns

Verwaltungsrecht

A. Verfassungsrechtliche Grundlagen für Verwaltungshandeln insbesondere aus

- den Staatszielen in Art. 20 I GG
 - **Demokratieprinzip**
 - **Föderalismusprinzip**
 - > Gesetzgebungskompetenzen
 - > Verwaltungskompetenzen
 - > Normenhierarchie
- Gewaltenteilungsgrundsatz Art. 20 II GG
- **Rechtsstaatsprinzip**
 - Gesetzmäßigkeit der Vw
 - > Gesetzesvorrang
 - > Gesetzesvorbehalt
 - Rechtssicherheit
 - > Bestimmtheitsgebot
 - > Rückwirkungsverbot
 - > Vertrauensschutz
 - effektiver Rechtsschutz
- Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**
 - Geeignetheit
 - Erforderlichkeit
 - Angemessenheit

B. Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern, Art. 72 ff. GG

- Grundsatz nach Art. 72 GG Länderzuständigkeit, soweit nicht Besonderes bestimmt ist
- Ausschließliche Kompetenz des Bundes, Art. 73 GG keinerlei Länderkompetenz in den genannten Bereichen
- Konkurrierende Kompetenz, Art. 74 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 und 3 GG Länder sind zuständig, soweit der Bund nichts regelt. Der Bund muss dafür Gründe im Sinne von Art. 72 Abs. 2 GG haben. Die Länder dürfen grds. auch abweichende Regelungen treffen, Art. 72 Abs. 3 GG.
- besondere Kompetenzen
 - kraft Natur der Sache nur der Bund kann regeln
 - kraft Sachzusammenhangs Regelung einer Materie nur sinnvoll in Verbindung mit der Regelung einer anderen Materie
 - Annexkompetenz es besteht ein unmittelbar funktionaler Zusammenhang zur Kompetenz des Bundes

C. Verwaltungskompetenz bei der Ausführung von Bundesgesetzen

- Grundsatz nach Art. 83 GG Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten durch die Länder Art. 84 GG: weisungsfrei, unter der Rechtsaufsicht des Bundes, der Bund kann mit Zustimmung des BR allgemeine VwV erlassen
- Bundesauftragsverwaltung, im Auftrag des Bundes, Art. 85 GG unter der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundes
- durch bundeseigene Verwaltung Art. 87 GG

D. Grundsatz der Gewaltenteilung

	Vollziehende Gewalt	Gesetzgebende Gewalt	Rechtsprechende Gewalt
Verwalten			
Gesetze geben			
Recht sprechen			

E. Rechtsstaatsprinzip

- Gesetzmässigkeit der Verwaltung Gesetzesvorrang, Gesetzesvorbehalt
- Rechtssicherheit Bestimmtheit, Rückwirkungsverbot, Vertrauensschutz
- Grundsatz der Verhältnismässigkeit Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit
- Effektiver Rechtsschutz vor hoheitlichen Maßnahmen

F. Verwaltungsrecht

allgemeines Verwaltungsrecht	Besonderes Verwaltungsrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Verwaltung • allgemeine Lehren über Rechtsbindung und Gestaltungsfreiheit der Verwaltung • Verwaltungsverfahren und Grundzüge des Verwaltungsprozeßrechts • Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung • typische Fehler der Verwaltung und die Fehlerfolgen • allgemeine Regeln über öffentlich-rechtl. Rechtsverhältnisse, insbesondere Schuldverhältnisse, öffentlich-rechtl. Vertrag • Recht der öffentlichen Sachen • Verwaltungsvollstreckung 	<ul style="list-style-type: none"> • Organisations- und Personalrecht • Kommunalrecht • Kommun. Wirtschaftsrechts einschl. Kommunalabgaben • Haushaltsrecht • Recht der berufsständischen Kammern • Beamtenrecht, Recht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungs- und Überwachungsrecht • Sozialrecht • fördernde Verwaltung (insb. Subventionsrecht)

G. Rechtsquellen

Völkerrecht	Völkervertragsrecht Völkergewohnheitsrecht	z.B. Uno-Charta z.B. Küstengewässer, Seemeilenzonen
Europarecht	Europäische Union (Primärrecht) Europäische Gesetze (Sekundärrecht)	EG-Vertrag z.B. Richtlinien, Verordnungen
Bundesrecht	Verfassungsrecht formelle Bundesgesetze <i>untergesetzliche Normen:</i> Verordnungen des Bundes Satzungen des Bundes	Grundgesetz z.B. VwVfG z.B. 1. BlmschV z.B. Satzung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) Braunschweig
Landesrecht	Verfassungsrecht formelle Landesgesetze <i>untergesetzliche Normen:</i> Verordnungen des Landes Satzungen des Landes	Landesverfassung z.B. LVwVfG z.B. Beihilfeverordnung z.B. Satzung der LfK Bad.-Württ.
Kommunalrecht	Satzungen von Kreisen und Gemeinden	z.B. Bebauungspläne

H. Träger staatlicher (öffentlicher) Gewalt

- (EU)
- Bund und
- Länder (vgl. Bundesstaatsprinzip in Art. 20 I GG)
- Kommunen (Gemeinden und Kreise, vgl. Art. 28 I, II GG.)

und abgeleitet von diesen

<ul style="list-style-type: none"> • Körperschaften • Anstalten • Stiftungen des öffentlichen Rechts • Beliehene (Unternehmer) 	sog. mittelbare Träger öffentlicher Verwaltung
--	--

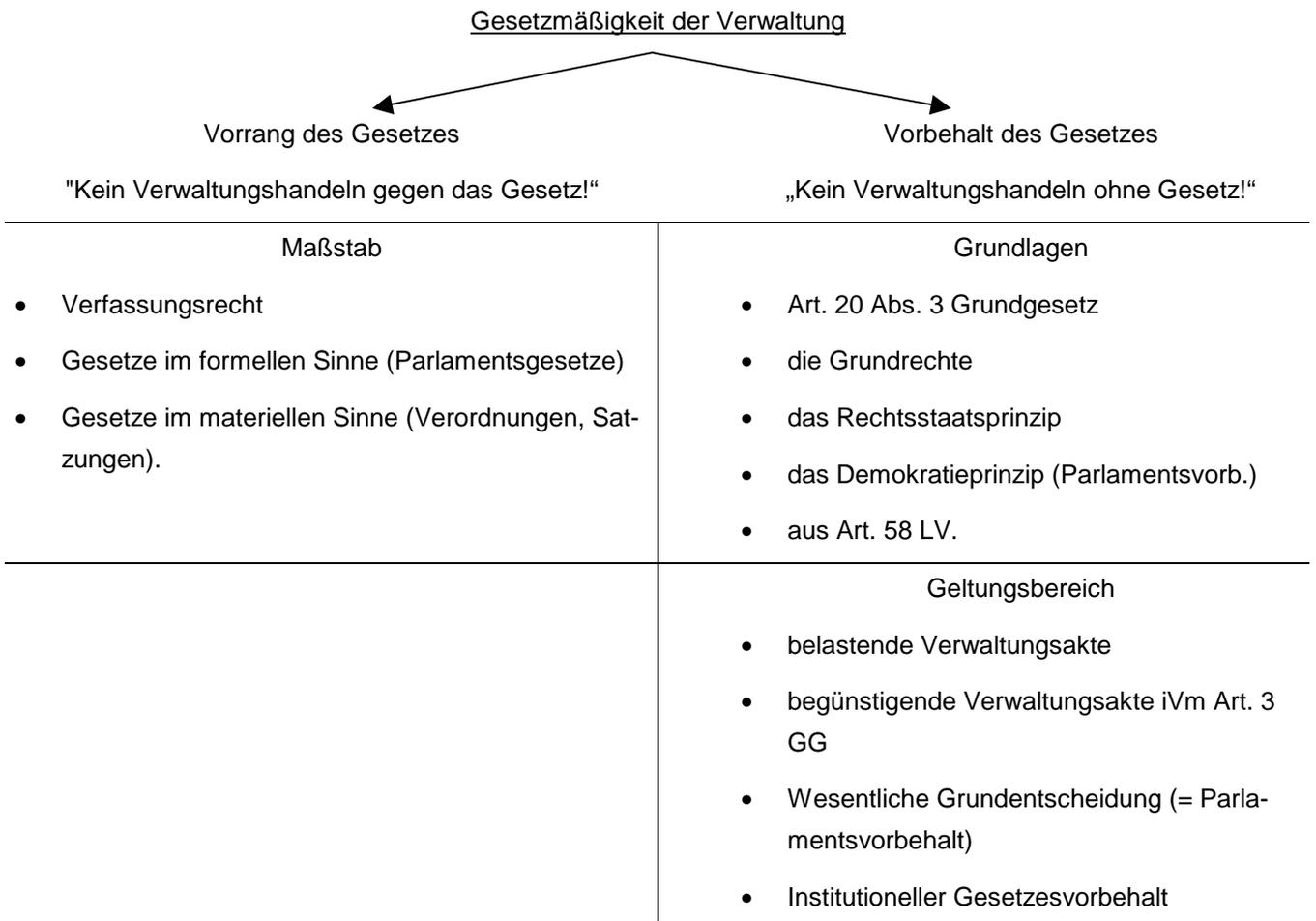
I. Eigenschaften und Merkmale der mittelbaren Trägern öffentlicher Verwaltung

	Körperschaft (ö. R.)	Anstalt (d. ö. R.)	Stiftung (d.ö.R.)
Gründer	von einem Hoheitsträger		
Gründungsakt	durch Hoheitsakt (Gesetz, Verwaltungsakt)		
Rechtsform	als rechtsfähige jur. Person des ö. R. begründete		
Rechtliches Verhältnis zum Gründer	und damit rechtlich selbständige Organisation,		
Organisationsgegenstand	die aus Mitgliedern besteht (nat. u./o. jurist. Personen),	die aus Personal und Sachen besteht,	die aus finanziellen Mitteln (Stiftungsvermögen) besteht,
Organisationszweck	der Erfüllung öffentlicher Selbstverwaltungsaufgaben der Mitglieder dient	der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient	der Erfüllung öffentlicher Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dient
Rechtsaufsicht	und der Kontrolle des Staates (Gründers) unterliegt.		
beachte:	Die Körperschaft hat Mitglieder	Die Anstalt hat Benutzer; fehlt es an der Rechtsfähigkeit, so handelt es sich um eine öff. Einrichtung (z.B. Friedhof)	
Beispiele:	Gemeinden, Zweckverbände, Innungen, Berufskammern	Rundfunkanstalten, Sparkassen, Bundesbank, BA f Arbeit	Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Stiftung Hilfswerk für behinderte Kinder
vgl. zu den Merkmalen	z.B. GKZ	z.B. SparkassenG	

J. Gesetzesbindung und Ermessen

<ul style="list-style-type: none"> Gebundene Verwaltung liegt vor 	<ul style="list-style-type: none"> wenn der Gesetzgeber die Aufgabenerledigung durch die vollziehende Gewalt durch detaillierte Vorgaben der Aufgaben und der Art und Weise ihrer Erledigung strikt bindet.
<ul style="list-style-type: none"> Ermessensverwaltung liegt vor 	<ul style="list-style-type: none"> wenn der Gesetzgeber zwar die Voraussetzungen regelt, unter denen die vollziehende Gewalt überhaupt im Rahmen des Gesetzesvollzugs tätig werden soll, es aber grds. ihrem Ermessen überlässt ob sie davon Gebrauch macht und ggfs. wie.

K. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung



L. Rechtsmethodik

1. Definitionen:

Rechtsanwendung ist der Vorgang zur Ermittlung einer konkreten Rechtsfolge (= Maßnahme, Verfügung, Entscheidung usw.), die der einschlägige Rechtssatz für einen konkreten Lebensvorgang (Sachverhalt) vorsieht.

Voraussetzungssatz ist der im Gesetz abstrakt und generell formulierte Tatbestand, der eine Vielzahl von konkreten Lebenssachverhalten erfasst; an den konkreten Lebenssachverhalt, der davon erfasst wird, soll nach dem Willen des Gesetzgebers die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge anknüpfen.

Den (Lebens-) **Sachverhalt** bilden die tatsächlichen Umstände, auf die die gesetzliche Rechtsfolge angewandt werden soll, wenn sie vom gesetzlichen Tatbestand erfasst werden.

Rechtsfolge ist die vom Gesetzgeber angeordnete Regelung, die auf den konkreten Lebenssachverhalt Anwendung finden soll.

Subsumtion ist das Verfahren, mit welchem geprüft wird, ob ein Lebenssachverhalt von dem Tatbestand des Gesetzes erfasst/umfasst wird, also ob er die Merkmale des gesetzlichen Tatbestands (= Voraussetzungssatzes) erfüllt. Wenn dies der Fall ist, also „der Sachverhalt unter den Tatbestand fällt“, soll die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge Anwendung finden.

2. Aufbau der Rechtssätze

Wenn	dann
Voraussetzungssatz = ges. Tatbestand	Rechtsfolgesatz
oder umgekehrt	
dann	wenn
Rechtsfolgesatz	Voraussetzungssatz = ges. Tatbestand

3. Grundmuster der Rechtsanwendung

Ausgangslage: Ein Sachverhalt gibt Anlass, Eingriffsmöglichkeiten zu prüfen

Ermittlung des Sachverhalts	(Untersuchungs- bzw. Amtsermittlungsgrundsatz)
Prüfung der Rechtsfragen	<p>(a) Welche Rechtsnorm(en) könnte(n) einschlägig sein?</p> <p>(b) Welchen Inhalt hat der gesetzliche Tatbestand? (u.U. sind unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen!)</p> <p>(c) Subsumtion: fällt der festgestellte Sachverhalt unter den gesetzlichen Tatbestand? ggfs.:</p> <p>(d) Ermittlung der gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolge (u.U. sind wiederum unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen)</p> <p>Bei mehreren Rechtsfolgen: Auswahl der zweckmäßigsten Rechtsfolge (bei pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens)</p>
(3) Entscheidung	<p>(a) wenn der konkrete Sachverhalt die Merkmale des gesetzlichen Tatbestands erfüllt: Anordnung der entsprechenden Maßnahme Erteilung der Genehmigung usf.</p> <p>(b) andernfalls: die Anordnung kann nicht getroffen werden die Genehmigung kann nicht erteilt (muss versagt) werden.</p>

Wird umgekehrt von der Rechtsfolge (z.B. bei einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung) ausgegangen, verläuft das Grundmuster in umgekehrter Reihenfolge.

M. Beurteilungsspielräume

Anerkannt nur

- bei Prognoseentscheidungen, wenn dafür besonderer Sachverstand (bei der Behörde) notwendig ist
- bei Prüfungs- und prüfungsähnlichen Entscheidungen, wenn es also um "Akte wertender Erkenntnis" (Beurteilung einer Prüfungsleistung, auch im Vergleich zu den Leistungen anderer Prüflinge) oder um nicht nachholbare Erkenntnisakte (mündliche Prüfung) geht
- bei dienstlichen Beurteilungen von Beamten und Richtern

Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle darauf, ob

- Verfahrensvorschriften
- allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe
- der Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 GG) eingehalten worden sind
- und der zutreffende Sachverhalt zugrunde gelegt worden ist.